

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Parchim

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim am 23.02.2022, die 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Parchim vom 14.03.2019 wird wie folgt geändert:

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften	
(3) Eine Bestattung ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind. Im Weiteren gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen	(3) Erdbestattungen sind zulässig, wenn seit Eintritt des Todes mindestens 24 Stunden verstrichen sind. Im Weiteren gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
-	(5) Bestattungen werden als Erdbestattung oder als Feuerbestattungen mit anschließender Beisetzung der Asche durchgeführt. Art und Ort der Bestattungen richten sich nach dem Willen des Verstorbenen. Ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt, bestimmt der Auftraggeber die Bestattungsart und den Bestattungsort.
(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden. Von der Verpflichtung gemäß Satz 1 dürfen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie zur Durchsetzung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich sind und wasserrechtliche Probleme dem nicht entgegenstehen.	(6) Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
§ 11 Ruhezeit	
-	(3) Die Ruhezeit für stillgeborene Kinder wird vom Gesundheitsamt festgesetzt.
§ 13 Allgemeines	
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten vergeben: a) Reihengrabstätten für Särgе und Urnen b) Kindergrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für Särgе c) Wahlgrabstätten für Särgе und Urnen d) Gemeinschaftsanlagen für Särgе und Urnen e) Ehrengrabstätten	(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten vergeben: a) Reihengrabstätten für Särgе und Urnen b) Kindergrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für Särgе c) Wahlgrabstätten für Särgе und Urnen d) Gemeinschaftsanlagen für Särgе und Urnen e) Ehrengrabstätten f) Stillgeborene Kinder

§ 15 Wahlgrabstätten	
-	(6) Für gepflegte Wahlgräber gelten die Abs. 1-5 ebenfalls. Diese werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Für das individuelle Grabmal ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es werden nur stehende Steine zugelassen.
§ 17 Gemeinschaftsanlagen	
(1) Zu den Gemeinschaftsanlagen zählen: a) anonyme Urnengemeinschaftsanlage b) Baumhain	(1) Zu den Gemeinschaftsanlagen zählen: a) anonyme Urnengemeinschaftsanlage b) Baumhain c) Anlage Sternenkinder
-	(4) Auf der Grabanlage „Sternenkinder“ für stillgeborene Kinder können tot- und fehlgeborene Kinder unter 1000 g bestattet werden. Die Beisetzung erfolgt in speziellen Särgen oder Urnen (Sondergrößen). Es kann eine Namenskennzeichnung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Individuelle Pflanzungen sind unzulässig. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichtern u. ä. wird eine zweckentsprechende Fläche ausgewiesen.
§ 23 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. In den dafür vorgesehenen Grabfeldern sind auch Findlinge, Grabmale aus Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze zulässig. Diese müssen wetterbeständig und bruchsicher sein. Das Aufstellen von grellweißen Grabmalen ist nicht gestattet.	(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine gemäß § 14a Bestattungsgesetz M-V verwendet werden. In den dafür vorgesehenen Grabfeldern sind auch Findlinge, Grabmale aus Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze zulässig. Diese müssen wetterbeständig und bruchsicher sein. Das Aufstellen von grellweißen Grabmalen ist nicht gestattet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 14.03.2022

Flörke
Bürgermeister



Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.